Damen-Fünfziger-Vereinigung
1959 / 2009
Gießen

Satzung
der
Damen-Fünfziger-Vereinigung
des Jahrgangs
1959 / 2009

(beschlossen in der 1. Mitgliederversammlung und 1. Stammtisch am 5. Januar 2009, ergänzt in der 8. Jahreshauptversammlung am 03.11.2016 und in der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 09.08.2018)

§ 1 Gründung, Name, Sitz

1.1 Die Vereinigung hat sich auf Einladung des Gesamtfünfziger-Vorstandes am 26. November 2008 in Gießen gegründet.

1.2 Die Vereinigung nennt sich Damen-Fünfziger-Vereinigung 1959/2009, nachfolgend DFV 59/09 genannt.

1.3 Der Sitz der DFV 59/09 ist Gießen.

§ 2 Zweck der Damen-Fünfziger-Vereinigung 1959/2009

2.1 Die DFV 59/09 ist eine selbständige Vereinigung im Rahmen der Gießener Fünfziger Vereinigungen.

2.2 Die DFV 59/09 dient der Pflege der Geselligkeit gleichaltriger Damen sowie der Hilfe untereinander unter dem gemeinsamen Motto der Gesamtfünfziger: „Gemeinsam statt einsam“.

2.3 An den Veranstaltungen des Gesamtfünfziger-Vorstandes wird sich die DFV 59/09 entsprechend beteiligen und so die gemeinsame Arbeit aller Fünfziger-Vereinigungen unterstützen.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft sowie Datenschutzbestimmungen

3.1 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand der DFV 59/09 zu richtender schriftlicher, formloser Aufnahmeantrag. Mit diesem Antrag verpflichtet sich die Antragstellerin zur Einhaltung der Satzung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.2 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss.

3.3 Der Ausschluss ist nur dann zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft oder in grober Weise die Interessen der DFV 59/09 verletzt. Hierzu zählt auch, wenn ein Mitglied der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht nachkommt und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von vier Wochen den Beitrag bezahlt hat.

3.4 Über die Ausschlüsse nach Abs. 3.2 bzw. 3.3 entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder.

3.5 Über den Ausschluss eines Mitgliedes ist auf der nächstmöglichen Mitgliederversammlung begründet zu berichten.

3.6 Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vermögen der DFV 59/09 oder eines Teiles dessen. Ebenso besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

3.7 Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein/die Vereinigung erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um: Name, Anschrift, Familienstand, Beruf, Telefon etc. sowie Bankverbindung. Ohne dieses Einverständnis ist eine Aufnahme in den Verein/die Vereinigung nicht möglich.

3.8 Die überlassenen personenbezogen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung von Veranstaltungen, Veröffentlichungen in den 50er Nachrichten sowie interne Vorgänge."

§ 4 Vorstand, Vorstandswahlen, Haftung des Vorstandes

4.1 Die Geschäfte der DFV 59/09 werden vom Vorstand geführt und wahrgenommen.

4.2 Die Geschäftstelle befindet sich in den Räumen der jeweiligen 1. Vorsitzenden und deren Anschrift.

4.3 Der Vorstand setzt sich aus maximal 14 Personen zusammen:

(1) einer ersten Vorsitzenden

(2) einer ersten Schriftführerin

(3) einer ersten Kassiererin

(4) einer zweiten Vorsitzenden

(5) einer zweiten Schriftführerin

(6) einer zweiten Kassiererin

(7) einem Vergnügungsausschuss mit drei bis acht Mitgliedern

4.41 Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, aus den Reihen der Mitglieder kommissarisch eine Nachfolgerin zu bestimmen. Diese Berufung gilt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, an der eine ordentliche Wahl zu erfolgen hat.

4.42 Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes, z. B. bedingt durch Wegzug, durch Austritt, etc., sind den Mitgliedern geeignet bekannt zu geben.

4.5 Die DFV 59/09 wird im Außenverhältnis von der 1. Vorsitzenden vertreten. Bei deren Verhinderung erfolgt die Vertretung durch die 2. Vorsitzende.

4.6 Mitglieder des Vorstandes werden auf den jährlich stattzufindenden Jahreshauptversammlungen gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahlperiode beträgt für alle Vorstandsmitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Im Gründungsjahr gilt die Wahl für 1 Jahr (26.11.2008 bis 30.11.2009)

4.7 Das Vorstandsamt ist ehrenamtlich.

4.8 Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

4.9 Der Vorstand der DFV 59/09 kann Verpflichtungen für die Vereinigung nur in der Höhe begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vermögen der Vereinigung beschränkt ist, d. h. die vorhandenen Finanzmittel zur Deckung ausreichen.

4.10 Dem gemäß haften die Mitglieder des Vorstandes in allen im Namen der DFV 59/09 abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen und für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vermögen der DFV 59/09.

4.11 Sollte ein Vorstandmitglied/Mitglied der DFV 59/09 Rechtsgeschäfte ohne Absprache mit dem Vorstand und Aufforderung durch diesen tätigen, haftet es persönlich.

4.12 Es ist anzustreben, dass in allen im Namen der DFV 59/09 abzuschließenden Verträgen oder sonstigen Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen wird, dass die Vorstandsmitglieder/Mitglieder der Vereinigung nur mit dem Vermögen der DFV 59/09 haften.

4.13 Die Gründungsversammlung der DFV 59/09 am 26. November 2008 hat den ersten Vorstand zunächst bis zur Jahreshauptversammlung im 4. Quartal 2009 gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 5 Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung

5.1 Der Vorstand kann Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dringende Planungen oder Entscheidungen dies erfordern. Üblicherweise sollte dies an den Terminen der Stammtischabende erfolgen.

5.2 Einmal im Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie findet im **4. Quartal eines Jahres** statt. Im Gründungsjahr 2009 erfolgt die 1. Mitgliederversammlung am 05.01.2009, in der über die Satzung entschieden wird.

5.3 Die Jahreshauptversammlung beschließt insbesondere über:

(1) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
(im Gründungsjahr erfolgt die Festlegung am 05.01.09 = 1. Mitgliederversammlung).

(2) Die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern

(3) Die vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichte vom jeweiligen Vorjahr

(4) Den vom Vorstand vorzulegenden Kassenbericht vom jeweiligen Vorjahr

(5) Die Wahl der 1. und 2. Kassenprüferin, sowie einer Ersatzkassenprüferin

(6) Die Entlastung des Vorstandes

(7) Die Auflösung der DFV 59/09

(8) Die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung

5.4 Die Mitgliederversammlung und die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

5.5 Die Einladung zur Mitgliederversammlung und zur Jahreshauptversammlung muss spätestens 15 Tage vor dem Termin der Zusammenkunft unter Angabe der Tagesordnungspunkte gesondert erfolgen. Die Einladung kann per Email, per Fax oder mit der Briefpost verschickt werden.

5.6 Ergänzende Anträge zur Mitgliederversammlung und zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens acht Tage vor deren festgelegtem Beginn bei der 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

5.7 Auf der Jahreshauptversammlung sind Kassenprüferinnen zu wählen. Sie dürfen dem amtierenden Vorstand nicht angehören. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

5.8 Von den Mitgliederversammlungen und Jahreshauptversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dies kann auf Wunsch bei der 1.Vorsitzenden eingesehen werden.

§ 6 Geschäftsjahr, Finanzen

6.1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres. Es umfasst stets zwölf Monate.

6.2 Die Mitglieder der DFV 59/09 zahlen einen monatlichen Beitrag in die Vereinigungskasse.

6.3 Kündigungen im lfd. Jahr werden jeweils zum Ende des Jahres wirksam d. h. der Mitgliedsbeitrag für das lfd. Jahr wird immer in voller Höhe fällig, egal, wann gekündigt wird bzw. wann der Beitrag eingezogen wird.

6.4 Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, ist dieser Mitgliedsbeitrag jeweils für ein Geschäftjahr in einer Summe zu zahlen. Der Jahresbeitrag wird ausschließlich per Einzugsermächtigung von der DFV 59/09 erhoben. Die Beitragsabbuchung erfolgt i. d. R. zum 1. März eines jeden Geschäftsjahres.

6.5 Kosten für Veranstaltungen und Fahrten sind entweder bereits bei der Anmeldung in bar (kleine Beträge, d.h. bis 20 EUR) zu zahlen oder durch Überweisung (Termine werden jeweils angegeben). Die Barzahlung wird durch Quittung bestätigt.

6.6 Die Mitgliedsbeiträge und deren Ansparung dienen ausschließlich der Finanzierung von Veranstaltungen und Reisen sowie der satzungsgemäßen Arbeit des Vorstandes.

6.7 Über die Art der Ausgaben entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit mit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.

6.8 Der Vorstand der DFV 59/09 wird ermächtigt, ein Konto zur Abwicklung der Zahlungen einzurichten. Zeichnungsbefugt sind jeweils die 1. Vorsitzende und die beiden Kassiererinnen. Dem kontoführenden Institut gegenüber sind sie jeweils alleine zeichnungsberechtigt.

6.9 Zur Abwicklung von Zahlungen und Überweisungen sind ab einer Höhe von 100 € (einhundert Euro) zwei Unterschriften notwendig. In diesen Fällen erfolgt die zweite Unterschrift durch Gegenzeichnen auf der zu bezahlenden Rechnung durch die 1. Vorsitzende.

6.10. Die jeweils angegebenen Anmelde- und Zahlungsfristen sind einzuhalten, ansonsten erfolgt keine Anmeldung bzw. diese entfällt.
Bei Nichtteilnahme an zahlungspflichtigen Veranstaltungen wird geprüft, ob die Abmeldung entweder so rechtzeitig erfolgte, dass der bereits gezahlte Betrag zurückgezahlt werden kann oder eine Ersatzperson gefunden wird.
Rückzahlungen erfolgen also nur dann, wenn durch die Nichtteilnahme ***keine Kosten*** *entstehen.*

§ 7 Satzungsänderungen

7.1 Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder bei einer Jahreshauptversammlung.

§ 8 Auflösung der Vereinigung

8.1 Die Auflösung der DFV 59/09 bedarf des Beschlusses einer Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck gesondert einberufen werden muss. Die Einladung muss schriftlich erfolgen und vier Wochen vor dem geplanten Termin den Mitgliedern vorliegen.

8.2 Die Auflösung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen. Ansonsten sind sinngemäß die entsprechenden Absätze des § 5 anzuwenden.

8.3 Eventuelle Auseinandersetzungen nach Auflösen der DFV 59/09 sollen unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des BGB für die Liquidation eines eingetragenen Vereins erfolgen.

8.4 Bei Auflösung der DFV 59/09 sind als Liquidatoren die amtierenden Vorsitzenden, die Kassiererinnen und die Kassenprüferinnen einzusetzen.

§ 9 Inkrafttreten

9.1 Diese Satzung wurde durch Beschluss der 1. Mitgliederversammlung am 5. Ja-nuar 2009 mit 39 Ja-Stimmen einstimmig angenommen und trat mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Sie wurde in der 8. Jahreshauptversammlung am 03.11.2016 ergänzt beschlossen (einstimmig).

9.2 Für den Vorstand,
vertreten durch die 1. Vorsitzende

gez.
Anja Seibert